



FGV Bildweier

**Familiengartenverein
BILDWEIHER
CH-9015 St.Gallen**

ZUSATZSTATUTEN DES VEREINS ZU DEN STATUTEN DES ZENTRALVORSTANDES DER FAMILIENGAERTEN ST.GALLEN

1. Die Pacht

Das Gartenjahr dauert von **APRIL - ENDE OKTOBER**.

Der Wasserzins wird mit der Pachtrechnung gemäß Abrechnung der Stadtwerke pro Parzellen-Größe verrechnet.

1.1. Pachtvertrag auf Probe

Neu ist der Pachtvertrag auf ein Jahr befristet. Der Vorstand entscheidet am Ende der Gartensaison, ob der Vertrag in einen laufenden Vertrag umgewandelt wird.

2. Vereinsmitgliedschaft Kosten

Die Kosten der Vereinsmitgliedschaft gemäss Artikel 1.3 des Pachtvertrags sind im Anhang aufgelistet.

Unser Areal umfasst eine Gesamtfläche von 20'594 m², einschliesslich Hauptwege, Parkplatz und Rasenflächen. Der Pachtzins wird auf die gesamte Fläche verrechnet, nicht nur auf die Parzellengrösse. Daher sind die Preisangaben pro 100m² nur die Grundpreise.

Für Gönnermitglieder (Passivmitglieder) wird kein fester Betrag festgelegt.

3. Boden Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen. Bei ihrer Anwendung ist darauf zu achten, dass sich diese im Boden nicht anreichern oder ins Grundwasser gelangen. Kupferspritzmittel sind grundsätzlich verboten. Der Vorstand kann eine Bodenanalyse veranlassen.

Der Boden darf nur geätzt werden, wenn er unkrautfrei ist! Wer es trotzdem macht, dem wird fristlos gekündigt. (Abgabe gemäss Pachtvertrag Artikel 2.2.)

4. Getränkeverkauf

Ebenfalls wird ein Getränkeverkauf zu günstigen Preisen angeboten. (Bier, Wein, Mineral und Glace)

Der Erlös geht in die Vereinskasse und kommt wiederum den Mitgliedern zugute.

5. Zusatz zu der Bauordnung des Zentralverbandes für den FGV-Bildweier

Die gesamte Bauordnung ist bewilligungspflichtig. Der Vorstand muss vor Baubeginn immer kontaktiert werden. Ohne Bewilligung ist es nicht gestattet zu Bauen. (Unter Umständen muss das Erstellte wieder abgebrochen und entfernt werden.)

5.1. Werkzeugschränke (am Gartenhaus angebaut) Ersatz für Gerätekisten

Masse: Tiefe 50 cm (bis zum Dachvorsprung), Länge 2.00 Meter, Höhe 1.80 Meter.
Der Schrank darf unterteilt werden in ein Werkzeugfach und ein Fach mit Gestellen für Material.
Die Gerätekisten-Regelung tritt bei uns in Kraft, wenn ein Pachtwechsel stattfindet, kann jedoch auch vorher umgesetzt werden.

Kompost; Handelsübliche Kompostsilos sind erlaubt. Selbsterstellte Kompoststellen mit Holz oder Stein sind auf folgende Masse gestattet; Einzelbox 1m x1m x 1m zwei Boxen 2m x 1m x 1m. (Total 3 m2) **Vor Baubeginn muss mit dem Vorstand Kontakt aufgenommen werden.**

6. Abfälle

Jeder Pächter entsorgt seine Abfälle selbst. Es müssen gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke verwendet werden. Für die Kehrriechtsäcke steht ausserhalb des Areals ein grosser Molloch zur Verfügung.

7. Frondienst

Ab dem achtzigsten Altersjahr kann der Pächter Antrag an den Vorstand stellen, um vom Frondienst befreit zu werden.

8. Areal Aufenthalt Schlüsseldepot

Das Areal ist eingezäunt und mit Toren versehen, die laut Schliessplan geschlossen sein müssen. Ausserhalb der Gartensaison müssen die Tore immer geschlossen sein. Die Pächter erhalten einen oder mehrere entsprechende Schlüssel. *(Die Kosten sind im Anhang des Pachtvertrages aufgeführt diese werden vom Vorstand angepasst.)*

WEITERE SCHLÜSSEL DÜRFEN NUR ÜBER DEN VEREIN NACHGEMACHT WERDEN.

Der Aufenthalt im Areal ist Mitglieder sowie deren Angehörigen und Besuchern gestattet.

Kinder allein haben nur während der reiner Gartenbenützungszeit Zutritt zu den Parzellen.

An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten im Garten zu unterlassen.

9. Häckselgut / Muldenbenützung: (siehe Häcksel und Muldenreglement)

Häckselgut darf erst auf dem Häckselplatz deponiert werden, wenn sich ein Häckselmeister auf der Liste beim Geräteraum eingetragen hat, oder auf einer Hinweistafel ein Häckseltermin angegeben ist, oder vorher ein Termin mit einem Häckselmeister abgemacht worden ist. Weitere Informationen sind im Häckselreglement festgelegt und müssen eingehalten werden.

Vor, neben oder hinter der Mulde darf nichts abgestellt oder deponiert werden, ausser ein Vorstandsmitglied wurde informiert. Für die Muldenbenützung ist der Vorstand zu kontaktieren. Weitere Informationen sind im Muldenreglement festgelegt.

Nichtbeachten dieser Weisungen führt zur Erhebung einer Umtriebsentschädigung und zusätzlich werden die entstehenden Kosten für die Entsorgung durch den Kassier eingezogen.

10. Hauptversammlung:

Der Besuch der Hauptversammlung ist obligatorisch. Bei unentschuldigter Abwesenheit an der Hauptversammlung wird eine Umtriebsentschädigung verlangt, massgebend ist die Anmeldefrist. Die Umtriebsentschädigung wird auf der kommenden Jahresrechnung aufgeführt. *(Der Vorstand beschliesst über die Höhe des Betrages.)*

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich für 10 Jahren im Vorstand engagiert haben oder ausserordentliche Verdienste für den Verein erbracht haben, auf der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen oder wählen lassen.

11. Vermietungen

Die Mitglieder des FGV-Bildweiher haben während der Gartensaison die Möglichkeit, folgende Räume und Gegenstände zu mieten:

Zelt, Küche, Grill, Bestuhlung. Dazu muss das Antragsformular rechtzeitig ausgefüllt werden.

Externe Vermietungen werden nicht bewilligt.

Ausserhalb der Saison werden keine Räume vermietet, nur der Grill und die Festbankgarnituren.

12. Stromverbrauch

Wer in seiner Parzelle „Raclette“, Kaffee, oder andere elektrisches Haushaltgerät betreibt und dadurch Strom verbraucht, muss dem Kassier einen Betrag zahlen. Dieser Betrag ist im Anhang des Pachtvertrages aufgeführt.

Für Reparaturen oder den Gebrauch von Maschinen während der Gartensaison ist der Strom in der Pachtrechnung enthalten, unter Einhaltung der Lärmschutzzeiten, die durch eine Schaltuhr gesteuert werden. **Bei widerrechtlichem Strombezug wird eine Strafe von Fr. 30.- erhoben.**

Im Winter sind alle Aussensteckdosen abgeschaltet. Wer trotzdem Strom für Arbeiten benötigt, meldet sich beim Arealchef des Vereins.

13 Bepflanzung der Parzelle

Die Bepflanzung der Parzelle darf ausschließlich mit Pflanzen erfolgen, die für den Eigenverbrauch bestimmt sind. Der Verkauf von Erträgen, (Mehrerträge) ist verboten, jedoch ist es erlaubt, diese zu verschenken. Es ist nicht gestattet, Handel zu betreiben.

14. Ausschluss eines Mitgliedes:

Vereinsmitglieder können ausfolgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Bei Verstössen gegen die Statuten, die Gartenordnung oder dem Pachtvertrag;

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Pachtzinses oder des Vereinsbeitrages;

Bei nicht fristgerechter Leistung des „Fronddienstes“ nach erfolgter, einmaliger Ermahnung,

Bei Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen.

Bei Straftaten zu Lasten des Vereins und bei sonstigen Verstössen gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid mit 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung zu treffen ist. Gemäss Art. 72 Absatz 1 ZGB.

Dem Betroffenen steht kein Rekurs Recht zur Verfügung gemäss Art. 72 Absatz 2 ZGB.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch gemäss Art. 73 Absatz 1 ZGB. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit Ihrer Mitgliedschaft. Gemäss Art. 73 Absatz 2 ZGB.

15. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Statuten sind an der schriftlichen Hauptversammlung vom 10. März 2023, genehmigt worden.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. März 2021 und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 10. März 2023

Der Präsident:



Michel Steffen

Der Vizepräsident:



Manser Hans